

Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Vorab-Information: Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert, neue Informationen werden unverzüglich aufgenommen!

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir hier Handlungsempfehlungen zur Verfügung, an denen sich Sportvereine orientieren können. Neben diesen Handlungsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert.

Inhaltsverzeichnis

Aktueller Sportbetrieb	2
NEU! Sportbetrieb bei Inzidenz unter 35	3
NEU! Sportbetrieb bei Inzidenz über 35	3
Zusätzliche Informationen zum Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände	4
Impfkampagne des Freistaats Bayern	6
Kampagne „Mehr Sport für Kinder in Bayern“	6
Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport	7
Rahmenhygienekonzept Sport	7
Geimpfte und Genesene	10
Test-Angebote	10
Weitere Hygiene- und Sicherheitsregeln	12
Mitgliederversammlung / Vereinsaktivitäten	13
Sportbetrieb mit Zuschauern	14
Wettkampfbetrieb im Sport	16
Vereinsräume & Vereinsgelände / Gaststätten	16
Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände	16
Vereinsräume & -gelände	16
Vereinsgaststätten	17
Berufs- und Leistungssportler	17
Deutsches Sportabzeichen	18

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

Aktueller Sportbetrieb

NEU! Wo finde ich die aktuell gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?

Die 13. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, welche **bis einschl. 10.09.2021** gültig ist, finden Sie unter folgendem Link:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_13

NEU! Welcher Sport ist aufgrund der weiteren Öffnungsschritte erlaubt?

Die Möglichkeiten der Sportausübung sind in der folgenden Grafik dargestellt. Grundsätzlich gilt aber: Bitte beachten Sie jederzeit die amtlichen Mitteilungen Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Diese veröffentlicht regelmäßig die für Ihren Landkreis / Ihre Stadt gültigen Inzidenzwerte, wonach sich auch die Sportausübung richtet.

Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>.

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 23.08.):

Inzidenz unter 35

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**

- Allgemeine Testpflicht entfällt
- Versammlungen bis 100 TN im Außenbereich sowie 50 TN im Innenbereich
- Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01:00 Uhr
- Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze
- In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen

Inzidenz über 35

- **Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung** (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) ohne Testnachweis
- **Sportausübung im Innenbereich ohne Gruppenbegrenzung** (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) mit negativem Test
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich (im Innenbereich mit negativem Test)
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**

Ausgenommen von der Testpflicht sind:

- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen
- hauptberufliche, ehrenamtliche & selbstständige Übungsleiter

- Versammlungen bis 50 TN im Außenbereich sowie 25 TN im Innenbereich (negativer Test nur im Innenbereich notwendig)
- Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01:00 Uhr (negativer Test nur im Innenbereich notwendig)
- Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze (negativer Test nur im Innenbereich notwendig)
- In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl mit negativem Test nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen

Rahmenhygienekonzept „Sport“ (siehe Seite 7 der Handlungsempfehlungen)

NEU! Sportbetrieb bei Inzidenz unter 35

NEU! Welcher Sport gilt bei einer Inzidenz von unter 35?

Bei einer Inzidenz von unter 35 ist lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgender Sport grundsätzlich erlaubt:

- **Kontaktsport Indoor** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Indoor-Sport** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktsport Outdoor** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Outdoor-Sport** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)

Ein negatives Testergebnis ist hierbei nicht erforderlich. Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg einschl. Tanzschulen und Fitnessstudios.

NEU! Welche Regelungen gelten für Schwimmbäder bei einer Inzidenz unter 35?

Schwimmbäder können ebenso wie Saunen, Thermen und weitere Freizeiteinrichtungen geöffnet werden. Es dürfen jedoch **nicht mehr als 1 Besucher je 10m² zugänglicher Fläche** zugelassen werden. Ein negatives Testergebnis ist hierbei nicht erforderlich.

NEU! Sportbetrieb bei Inzidenz über 35

NEU! Welcher Sport gilt bei einer Inzidenz über 35?

Bei einer Inzidenz über 35 ist lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgender Sport grundsätzlich erlaubt:

- **Kontaktsport Indoor** ohne Gruppenbegrenzung mit negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Indoor-Sport** ohne Gruppenbegrenzung mit negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- **Kontaktsport Outdoor** ohne Gruppenbegrenzung ohne negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Outdoor-Sport** ohne Gruppenbegrenzung ohne negativem Testnachweis (altersunabhängig)

Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg einschl. Tanzschulen und Fitnessstudios.

NEU! Wie hat der Testnachweis zu erfolgen und welche Ausnahmen gibt es?

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
- hauptberufliche sowie ehrenamtliche und selbstständige Übungsleiter

NEU! Besteht auch für Kinder eine Testpflicht bei einer Inzidenz über 35?

Auch Kinder müssen bei einer Inzidenz über 35 einen Testnachweis bringen. Ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

NEU! Müssen auch Übungsleiter bei einer Inzidenz über 35 ein negatives Testergebnis vorweisen?

Nein – weder hauptberufliche Übungsleiter noch ehrenamtliche und selbstständige Übungsleiterinnen und Übungsleiter benötigen ein negatives Testergebnis. Diese Personengruppe ist von der 3-G-Regelung befreit.

NEU! Welche Regelungen gelten für Schwimmbäder bei einer Inzidenz über 35?

Schwimmbäder dürfen ebenso wie Saunen, Thermen und weitere Freizeiteinrichtungen geöffnet bleiben. Es dürfen jedoch **nicht mehr als 1 Besucher je 10m² zugänglicher Fläche** zugelassen werden. Besucher müssen für Angebote in geschlossenen Räumen (z. B. Hallenbad) ein negatives Testergebnis vorweisen können.

NEU! Welche Regelungen gelten im Bereich des Rehabilitationssports?

Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises besteht dann nicht, wenn es sich bei der Sportausübung um eine **therapeutische Leistung** im Sinne von § 14 Abs. 3 der 13. BayIfSMV handelt. Therapeutische Leistungen liegen jedenfalls bei ärztlich verordneten Behandlungen vor. Die Beurteilung obliegt im Einzelfall der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Zusätzliche Informationen zum Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände

Was, wenn sich der Wert der 7-Tage-Inzidenz ändert?

Wird ein Wert an **drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten**, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Änderung unverzüglich bekanntzumachen. Die neuen, maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ab dem übernächsten darauffolgenden Tag nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens aber am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.

Wird ein Wert an **fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten**, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Änderung unverzüglich bekanntzumachen. Die neuen, maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ab dem übernächsten darauffolgenden Tag nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens aber am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.

Bitte beachten Sie die Bekanntmachungen Ihrer Kreisverwaltungsbehörde.

Hinsichtlich der aktuell gültigen 7-Tage-Inzidenz wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kreisverwaltungsbehörde! Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>

Welcher Inzidenzwert ist entscheidend – der des Wohnortes oder der Ort der Sportausübung?

Ausschlaggebend ist der Inzidenzwert des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, wo die Sportstätte liegt.

Gibt es eine maximal zulässige Höchstzahl an Personen auf dem Sportgelände / in der Sporthalle?

Die zulässige Obergrenze an Personen auf dem Sportgelände bzw. in der Sporthalle orientiert sich am zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Es ist zudem sicherzustellen, dass zu jederzeit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m gewährleistet ist. Zur Orientierung empfiehlt das Rahmenhygienekonzept Sport eine Zulassung von ca. 20m² pro Person.

Darf der Übungsleiter Hilfestellungen geben?

Das ist abhängig von den jeweils gültigen Regelungen. Ist bei entsprechender Inzidenz und Bekanntgabe durch die Kreisverwaltungsbehörde Körperkontakt erlaubt, so kann der Übungsleiter entsprechende Hilfestellungen geben.

Ansonsten gilt grundsätzlich nein. Aber: Ein Trainer/Übungsleiter darf – ausschließlich zum Schutz des und aus Vorsorge für den Athleten (Vermeidung von Sturz-, Verletzungs-, Ertrinkungsgefahr o. Ä.) – bei Bewegungsausführungen Hilfestellungen geben, auch wenn hierdurch ein kurzzeitiger Kontakt zwischen Trainer und Athlet entsteht. Hilfestellungen sind demnach auf das zwingend notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Dürfen Passübungen (z. B. im Fußball, Handball, Basketball) durchgeführt werden?

Das gemeinsame Nutzen von Sportgeräten ist erlaubt. Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training wird dies empfohlen und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Wir empfehlen, dass sich die Trainingsteilnehmer vor Trainingsbeginn und ggf. auch nach dem Training die Hände desinfizieren.

Darf ich Fahrgemeinschaften bilden?

Ja, das ist möglich. Allerdings sind hierbei die geltenden Kontaktbeschränkungen je Inzidenzwert zu beachten. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.

An wen kann ich mich bei Fragen zu meiner Sportart wenden?

Bei Fragen zu einzelnen Sportarten wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sportfachverband. Je nach Sportart kann es zu unterschiedlichen Regelungen kommen. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände finden Sie unter folgendem Link: <https://www.blsv.de/startseite/ueberuns/sportfachverbaende/>

Welche Empfehlungen gelten für das Eltern/Mutter-Kind-Turnen?

Bitte informieren Sie sich dazu auf der Website des Bayerischen Turnverbandes unter <https://www.btv-turnen.de/news/einzelansicht/article/corona-faqs-informationen.html> und lesen die Empfehlungen rund um das Eltern-Kind-/Kinderturnen in den FAQ „BTV und Corona“. Auch diese werden ständig aktualisiert und angepasst.

Dürfen Erziehungsberechtigte beim Training und Wettkampf ihrer Kinder anwesend sein?

Ja, minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist zudem einzuhalten.

Impfkampagne des Freistaats Bayern

Was ist die Impfkampagne des Freistaats Bayern?

Das Bayerische Gesundheitsministerium möchte eine unkomplizierte Impfmöglichkeit anbieten – daher wird es ab sofort möglich sein, beim für Sie zuständigen Impfzentrum ein mobiles Impfteam zu bestellen, das zu Ihrem Verein kommt und direkt vor Ort impft. Oder Sie gehen geschlossen zum Impfzentrum, um sich dort impfen zu lassen.

Unter folgendem Link haben wir Ihnen einen Leitfaden zum „Impfen im Sportverein“ zusammengestellt:

https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/07/130721_Leitfaden_Impfen-im-Sportverein.pdf

Wo kann mein Verein eine eigene Impfkampagne veröffentlichen oder bewerben?

Es besteht die Möglichkeit, Termine und Informationen zu Impfkampagnen auf der Website des Bayerischen Gesundheitsministeriums zu veröffentlichen. Eine Terminübersicht sowie die Ansprechpartner für eine Veröffentlichung finden Sie unter:

<https://www.stmgp.bayern.de/ministerium/veranstaltungen/>

Zusätzliche Werbemaßnahmen vor Ort (Plakate, örtliche Zeitungen, etc.) sind ebenso empfehlenswert. Dafür können gerne einige Musterentwürfe des BLSV genutzt werden, welche unter <https://www.blsv.de/startseite/service/news/coronavirus/> zu finden sind.

Wo finde ich Impfangebote in meiner Nähe?

Zahlreiche Informationen zur Corona-Impfung veröffentlicht das Bayerische Gesundheitsministerium auf seiner Website. Unter dem folgenden Link sind zudem einige Termine für Impfkampagnen in ganz Bayern inkl. der Informationen zur Anmeldung zu finden:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung>

Kampagne „Mehr Sport für Kinder in Bayern“

Was bedeutet die Kampagne „Mehr Sport für Kinder in Bayern“?

Im Rahmen der Kabinettsitzung vom 29.06. wurde beschlossen, den Jahresbeitrag für alle bayerischen Grundschüler des Schuljahres 2021/2022 bei einem **Neueintritt in einen (gemeinnützigen) Sportverein** zu übernehmen. Zum ersten Schultag soll dafür jedes Grundschulkind einen Gutschein zur Jahresmitgliedschaft in einem bayerischen Sportverein in Höhe von bis zu 30 Euro ausgehändigt bekommen.

Außerdem möchte die Bay. Staatsregierung das **Frühschwimmerabzeichen („Seepferdchen“)** fördern. Zum ersten Schultag bzw. Kindergartentag erhalten die Vorschulkinder und Erstklässler des Schuljahres 2021/22 einen Gutschein über 50 Euro für einen Kurs zum Erwerb des Seepferdchens.

Wie kann ich den Gutschein bei Neueintritt in einen Sportverein einlösen?

Das Verfahren zur Einlösung des Gutscheins ist derzeit noch nicht bekannt und wird seitens des Ministeriums entwickelt. Sobald uns die entsprechenden Informationen vorliegen, werden wir informieren.

Ich würde gerne mehr über die Förderung des „Seepferdchens“ erfahren – an wen kann ich mich wenden?

Hinsichtlich der Förderung des „Seepferdchens“ bitten wir Sie, sich direkt mit dem Bayerischen Schwimmverband bzw. der DLRG in Verbindung zu setzen:

Bayerischer Schwimmverband, Tel.: 089 / 149 021 40, info@bayerischer-schwimmverband.de
DLRG, Tel.: 09181 / 320 10, volker.haerdtl@bayern.dlr.de

Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport

Rahmenhygienekonzept Sport

Benötige ich als Verein ein Schutz- und Hygienekonzept?

Vereine sowie Betreiber von Sportstätten, die nach Maßgabe der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zur Erarbeitung eines Hygienekonzepts verpflichtet sind, haben ein entsprechendes Konzept zu erstellen. Dieses ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Eine Mustervorlage für ein eigenes Hygienekonzept können Sie unter www.blsv.de/coronavirus kostenlos downloaden. Diese Regelung gilt nicht für den Sportbetrieb ohne Zuschauer in Freiluft-sportanlagen, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen (ohne Duschen und Umkleiden) in geschlossenen Räumen geöffnet werden.

Das Rahmenkonzept „Sport“ des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-502/>

Was sollte das Konzept alles beinhalten?

Im Rahmen des Schutz- und Hygienekonzepts sollten verschiedenste Punkte enthalten sein – u.a. ist ein Reinigungs- und Nutzungskonzept auszuarbeiten. Auch ein Lüftungskonzept für Sanitäranlagen oder auch Indoor-Sportstätten ist mit zu berücksichtigen.

Achten Sie darauf, dass der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird (bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir, Duschen, etc.). Kontaktflächen, hochfrequentierte Bereiche sowie von verschiedenen Personen benutzen und berührten Gegenständen sollten ebenso öfter gereinigt bzw. desinfiziert werden als üblich. Unsere Mustervorlage können Sie unter www.blsv.de/coronavirus jederzeit downloaden.

Kann jedes Mitglied das Training aufnehmen bzw. die Sportstätte betreten?

Nein! Ein Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte gilt für

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte
Kontakt: service@blsv.de

- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

Ist ein negatives Testergebnis gefordert, so haben die Nutzer der Sportanlage dieses entsprechend nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erfolgen, so dürfen auch diese Personen die Sportstätte nicht betreten bzw. das Training nicht aufnehmen.

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

Gilt weiterhin das Allgemeine Abstandsgebot?

Ja, der Mindestabstand von 1,5m ist sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäranlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes).

Ist beim Betreten des Sportgeländes eine Alltags- oder OP-Maske ausreichend oder ist eine FFP2-Maske notwendig?

In Sportstätten ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.

Soll ich ausreichend Waschgelegenheiten sowie Seife zur Verfügung stellen?

Ja, es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Sanitäre Einrichtungen sind zusätzlich mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Teilnehmer sind auch mittels Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Es bietet sich an, dass die Sportlerinnen und Sportler selbstständig Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sowie Handtücher zur Eigennutzung mitbringen.

Gemeinschaftshandtücher oder -seifen sind nicht zulässig, auch Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen (sofern sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen). Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mind. 2 Meter beträgt.

Auf welche Schutzmaßnahmen sollte ich vor Betreten der Sportanlage hinweisen?

Die Vereinsmitglieder, Sportlerinnen und Sportler und auch Trainerinnen und Trainer sollten auf folgende Punkte vor Betreten der Anlage hingewiesen werden:

- Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Zutrittsverbot zur Sportstätte für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

- Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern, das Tragen einer FFP2-Maske und über die regelmäßige Händehygiene zu informieren.
- Notwendigkeit zur Vorlage eines negativen Testergebnisses (je nach Inzidenzwert)

Zum Aushang wurden wieder Plakate entwickelt, welche Sie unter folgendem Link abrufen können:

<https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>

Wie kann ich verhindern, dass mögliche COVID-19-Patienten die Sportanlage betreten oder nutzen?

Es besteht seitens der Sportanlagenbetreiber lediglich eine Pflicht, die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen in geeigneter Weise über Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang, Mailing, Hinweis auf Website).

Wie häufig sollte ich Indoor-Sportstätten, sofern sie lt. 7-Tages-Inzidenz geöffnet werden dürfen, lüften?

Im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs sind ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung (z. B. durch raumlufttechnische Anlagen) zu gewährleisten. Dabei ist generell ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

Zwischen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung zudem so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Sollen die Trainingseinheiten dokumentiert werden?

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und Vornamen sowie sicherer Kontaktinformationen (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und der Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.

Die Erhebung der Kontaktdaten sollte nach Möglichkeit online erfolgen (z. B. Luca-App).

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Dürfen sich Kinder bzw. Jugendliche selbst in die Kontaktdatenerfassung eintragen?

Es bestehen aktuell keine Bedenken, wenn sich Kinder bzw. Jugendliche selbst eintragen. Im Vereinsrecht gibt es die Sonderrechtsprechung, dass Minderjährige ihre mitgliedschaftlichen Rechte selbst ausüben können. Insoweit wird in der Unterschrift des Erziehungsberechtigten unter dem Aufnahmeantrag auch eine Erklärung dahingehend gesehen, dass der Minderjährige selbst handeln darf.

Geimpfte und Genesene

Sind vollständige geimpfte Personen und Genesene in vollem Umfang negativ getesteten Personen gleichgestellt?

Vollständige geimpfte Personen sowie Genesene sind Personen mit negativem Testergebnis gleichgestellt. Vollständige geimpfte Personen und auch Genesene sind, sofern ein negatives Testergebnis vorgesehen bzw. nachgewiesen werden muss, von dieser Nachweispflicht befreit.

Die Gleichstellung für vollständig geimpfte Personen beginnt erst, wenn seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein negativer Test notwendig.

Wie muss eine geimpfte Person die vollständige Impfung nachweisen?

Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen **Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument** verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Wie weist eine genesene Person nach, dass sie genesen ist?

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine **zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt**.

Dürfen vollständig geimpfte Personen sowie genesene Personen jederzeit die Sportstätte betreten?

Weisen vollständig geimpfte Personen oder auch genesene Personen allgemeine Krankheitssymptome oder COVID-19 ähnliche Symptome auf, so dürfen auch diese die Sportstätte nicht betreten.

Test-Angebote

NEU! Welche Testmöglichkeiten gibt es?

Grundsätzlich dürfen bei Tests nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen. Hinsichtlich der Tests ist folgendes zu beachten:

- **PCR-Tests** können im Rahmen der Jedermann-Testung in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer ausgestellt.
- **„Schnelltests“** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden (lokale Testzentren, niedergelassene Ärzte, Apotheken).
- **„Selbsttests“** müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden.

Ein PCR-Test ist **max. 48 Stunden** gültig, ein „Schnelltest“ sowie ein „Selbsttest“ sind **max. 24 Stunden** gültig.

NEU! Müssen auch Übungsleiter bei einer Inzidenz über 35 ein negatives Testergebnis vorweisen?

Nein – weder hauptberufliche Übungsleiter noch ehrenamtliche und selbstständige Übungsleiterinnen und Übungsleiter benötigen ein negatives Testergebnis. Diese Personengruppe ist von der 3-G-Regelung befreit.

NEU! Besteht auch für Kinder eine Testpflicht bei einer Inzidenz über 35?

Auch Kinder müssen bei einer Inzidenz über 35 einen Testnachweis bringen. Ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülersausweises, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweisungspapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

Die Ausnahme von den Testerfordernissen gilt auch in den Ferien und damit ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 23.08.2021 namentlich auch in den aktuell laufenden Sommerferien für bayerische Schülerinnen und Schüler.

NEU! Muss ich als Verein die Überprüfung der 3-G-Regelung dokumentieren?

Nein, eine Dokumentation der Überprüfung der 3-G-Regelung ist nicht notwendig. Allerdings ist lt. Rahmenkonzept Sport eine Kontaktdatenerfassung notwendig – ggf. empfiehlt sich, hierbei auch die 3-G-Regelung zu dokumentieren.

Wie muss ein Sportler das negative Testergebnis bei einem Selbsttest nachweisen?

„Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

Können in diesem Zusammenhang die Eltern als Aufsicht zu Hause dienen?

Nein, das ist nicht möglich. Ein Selbsttest hat vor Ort unter Aufsicht zu erfolgen.

Ich habe in der Schule/Arbeit/etc. bereits einen Selbsttest gemacht – muss ich vor Betreten des Vereinsgeländes nochmal einen Test machen?

Der Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc. kann als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände verwendet werden, sofern der dazugehörige schriftliche Nachweis max. 24 Stunden alt ist (sog. „Schulpass“).

Liegt kein entsprechender schriftlicher Nachweis vor, so ist vor dem Vereinsgelände nochmals ein Selbsttest unter Aufsicht durchzuführen.

NEU! Bin ich als Verein verpflichtet, meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter testen zu müssen?

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. bei Gefährdungen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß SARS-CoV-2 Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte
Kontakt: service@blsv.de

CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Corona-ArbSchV enthält keine Anforderung, dass Beschäftigten der Zugang zum Arbeitsplatz nur mit einem Impf-, Genesenen- oder Testnachweis möglich ist. Auch gem. § 12 der 13. BayIfSMV ist keine Testpflicht des Personals vorgesehen. Vielmehr müssen die zu treffenden Maßnahmen einen ausreichenden betrieblichen Infektionsschutz unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten gewährleisten, insbesondere durch Gewährleistung der etablierten Schutzmaßnahmen, wie u. a. Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m und einer Maskenpflicht bei Unterschreitung des Mindestabstandes. Dies steht auch vor dem Hintergrund, dass es keine allgemeine Impfpflicht und kein Auskunftsrecht des Arbeitgebers über den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten gibt. Ist dem Arbeitgeber jedoch der Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten bekannt, kann er gemäß § 4 Abs. 2 Corona-ArbSchV davon absehen, diesen Beschäftigten ein ansonsten erforderliches Testangebot zu unterbreiten.

Wer trägt die Kosten für die Beschaffung und Durchführung bei hauptberuflichen Mitarbeitenden bzw. Angestellten im Verein?

Die Testangebotspflicht der Arbeitgeber und eine anschließende Testung der Beschäftigten sind Maßnahmen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Die Kosten für derartigen Maßnahmen hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen.

Wo und wann sollten die Tests durchgeführt werden?

Ort und Zeit der Testung sind den Betrieben freigestellt. Werden Selbsttests zur Verfügung gestellt, bietet es sich an, dass diese von den Beschäftigten jeweils schon in der Wohnung vor dem Weg zur Arbeit durchgeführt werden, zumal eine Testung unter Aufsicht des Arbeitgebers nicht vorgegeben ist. Auch alle sonstigen Testangebote sollten möglichst vor Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit ermöglicht und wahrgenommen werden.

Was ist, wenn der/die Beschäftigte ein positives Testergebnis vorweist?

Bei einem positiven Testergebnis ist eine sofortige Absonderung erforderlich. Das heißt, Beschäftigte dürfen nicht zur Arbeit gehen oder müssen den Betrieb umgehend verlassen. Außerdem ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Wo finde ich weitere Informationen zum Thema Test?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf seiner Website unter folgendem Link zahlreiche Informationen zum Thema Corona-Test eingearbeitet:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

Muss ich Nachweise aufbewahren?

Nachweise über die Beschaffung von Tests oder mögliche Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber für 4 Wochen aufzubewahren.

Weitere Hygiene- und Sicherheitsregeln

Gibt es eine Übersicht mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport?

Ja, der DOSB hat ein umfassendes Dokument mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln erstellt, welches Sie unter https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/Broschuere_DINA4_Hygienestandards_20201022_Ansicht.pdf finden.

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte

Kontakt: service@blsv.de

Diese sind stets mit den gültigen Verordnungen in Bayern sowie der jeweiligen Landkreise / kreisfreien Städte in Einklang zu bringen.

Gibt es seitens des DOSB auch wieder Leitplanken?

Ja, auch Leitplanken hat der DOSB für die Wiederaufnahme des Sports entwickelt. Diese sind aber stets mit den gültigen Verordnungen in Bayern sowie der jeweiligen Landkreise / kreisfreien Städte in Einklang zu bringen. Die DOSB Leitplanken 2021 finden Sie unter https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20210514_Leitplanken_2021.pdf.

Muss ich meine Sportgeräte regelmäßig desinfizieren?

Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Hier sollten die Hinweise der jeweiligen Sportartikelhersteller beachtet werden (z.B. die Hygienehinweise von BENZ Sport unter https://www.benz-sport.de/img/Desinfektion_BENZ.pdf).

Was ist von Vereinsseite zu tun, wenn bei einem aktiven Mitglied der Verdacht auf eine Covid-19-Infizierung besteht oder ein Corona-Test positiv ausfällt?

Sollte sich anhand der bekannten Symptome während des Vereinsbetriebes ein ernsthafter Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung ergeben, so muss das Mitglied umgehend nach Hause geschickt werden und selbstständig eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vornehmen. In der Regel wird zeitnah ein Corona-Test durchgeführt. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses ist das Mitglied vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.

Bei einem positiven Testergebnis wird das zuständige Gesundheitsamt den Verein informieren und die dokumentierten Teilnehmerlisten zur Kontaktpersonenermittlung anfordern. Den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

In der Sportstätte sollen Oberflächen nach Kontakt/Berührung durch eine infizierte Person gründlich desinfiziert werden, um die Verbreitung des Erregers zu reduzieren. Zudem sollten die entsprechenden Räumlichkeiten gut gelüftet werden.

Wo finde ich weitere Informationen?

Das Bayerische Staatsministerium hat auch einen FAQ-Bogen erstellt. Diesen finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>.

Mitgliederversammlung / Vereinsaktivitäten

NEU! Ist eine Vereinssitzung (z.B. Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, etc.) im Präsenzformat bei einer Inzidenz von 50 oder mehr erlaubt?

Ja, allerdings ist die Teilnehmeranzahl (zuzüglich Geimpfter und Genesener) begrenzt.

Outdoor: Bis zu 50 Personen

Indoor: Bis zu 25 Personen

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von über 35 müssen die Teilnehmer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen über einen Testnachweis verfügen.

NEU! Ist eine Vereinssitzung (z.B. Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, etc.) im Präsenzformat bei einer Inzidenz unter 50 erlaubt?

Ja, allerdings ist die Teilnehmeranzahl (zuzüglich Geimpfter und Genesener) begrenzt.

Outdoor: Bis zu 100 Personen

Indoor: Bis zu 50 Personen

Auch hier ist die AHA-Regel zu beachten sowie ein entsprechendes Hygienekonzept auf- und umzusetzen.

NEU! Ist eine Vereinsfeier in Präsenzformat erlaubt?

Vereinsfeiern sind grundsätzlich erlaubt. Entsprechend §7 BayIfSMV gilt dabei jedoch folgendes bezüglich der maximalen Teilnehmerzahl zu beachten:

- Für Feiern mit einem klar begrenzten und geladenen Personenkreis zählen die oben genannten Personenbeschränkungen zuzüglich Geimpfter und Genesener.
- Ist der Personenkreis nicht klar begrenzt und/oder nicht geladen (= öffentliche Veranstaltung), so gelten die oben genannten Personenbeschränkungen inklusive Geimpfter und Genesener.

NEU! Zählen geimpfte und genesene Personen zur maximalen Teilnehmerzahl?

Bei einer privaten Veranstaltung mit begrenztem und geladenem Personenkreis (z.B. Vereinssitzung), werden Geimpfte und Genesene nicht zur maximalen Teilnehmerzahl gezählt.

Handelt es sich jedoch um eine öffentliche Veranstaltung, so gilt die entsprechende Personenhöchstzahl inklusive Geimpfter und Genesener.

Was ist bei der Durchführung von Feriencamps/-freizeiten, etc. zu beachten?

Grundsätzlich gelten auch bei sportlichen Feriencamps/-freizeiten und weiteren sportlichen Vereinsveranstaltungen die Hygienevorschriften für den Sportbetrieb. Des Weiteren sind – bei entsprechenden Übernachtungsangeboten die Rahmenbedingungen aus dem Rahmenkonzept Beherbergung einzuhalten, welche Sie unter folgendem Link finden:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-409/>

Zudem empfehlen wir, im Vorfeld mit dem Veranstaltungsort in Kontakt zu treten und mögliche Hygienekonzepte abzustimmen.

Sportbetrieb mit Zuschauern

NEU! Dürfen Zuschauer zu Sportveranstaltungen zugelassen werden?

Bei Veranstaltungen im Freien ist die Zuschauerzahl (inkl. geimpfte und/oder genesene Personen) auf 1.500 begrenzt, von denen höchstens 200 stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5m und die übrigen nur mit festem Sitzplatz zugelassen werden dürfen. Im Innenbereich bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschl. geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5m gewahrt wird, mehr als 1.000 Personen dürfen dabei nicht zugelassen werden.

NEU! Welche Regelungen gelten für Zuschauer im Outdoor-Bereich?

Im Freien ist die Zuschauerzahl auf max. 1.500 Zuschauer einschl. geimpfter/genesener Personen begrenzt. Ein Testnachweis ist hierbei nicht erforderlich. Bei der maximal zugelassenen Höchstzahl von 1.500 Zuschauern dürfen höchstens 200 ohne feste Plätze (als Stehplätze) mit Mindestabstand vergeben werden.

NEU! Welche Regelungen gelten für Zuschauer im Indoor-Bereich?

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Mehr als 1.000 Personen dürfen dabei nicht zugelassen werden. Wird die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten, müssen Besucher bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis vorlegen.

NEU! Gibt es gesonderte Regelungen für große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter?

Ab dem 23. August 2021 gelten für große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter (z. B. Bundesligen, nationale Pokalwettbewerbe) folgende Vorgaben:

- Zulässig sind max. **50% der Gesamtkapazität an Zuschauern**, höchstens aber 25.000
- **Mindestabstand** zwischen den Sitzplätzen von mind. 1,5m
- **keine Stehplätze**
- **personalisierte** Tickets
- **negativer Testnachweis** der Zuschauer (Ausnahme: Geimpfte und Genesene)
- Verkauf und Konsum von **alkoholischen Getränken** ist untersagt
- **FFP2-Maskenpflicht** auf dem gesamten Gelände – Ausnahme: Unter freiem Himmel auf dem Sitzplatz.

Sind Genesene und Geimpfte bei der max. Zuschaueranzahl zu berücksichtigen?

Ja, Genesene und Geimpfte zählen inklusive der maximalen Zuschaueranzahl. Hierbei gibt es keine Ausnahme.

Welche Hygieneschutzmaßnahmen muss ich bei Veranstaltungen mit Zuschauern beachten?

Bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern gelten die Regelungen aus dem Rahmenhygienekonzept Kultur, welches Sie unter folgendem Link abrufen können:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-353/>

Dabei ist u.a. auf folgende Punkte zu achten:

- Zwischen allen Besuchern, für die die Kontaktbeschränkungen gelten, ist ein **Mindestabstand von 1,5m** sicherzustellen.
- Für sämtliche Personen (Besucher und Mitwirkende) gilt eine **Maskenpflicht** (FFP2-Maske) – im Außenbereich entfällt für Besucher am Sitzplatz die Maskenpflicht. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- **Kontaktmöglichkeiten** sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Auch im Bereich der **Sitzplätze ist der Mindestabstand von 1,5m** zwischen den Personen, für die die Kontaktbeschränkungen gelten, einzuhalten.
- **Regelmäßige Desinfektion** von Kontaktflächen sowie ausreichende Möglichkeiten zur Hygiene sind sicherzustellen.
- Regelungen zur **Kontaktnachverfolgung** (z. B. luca-App)

Wettkampfbetrieb im Sport

Ist auch ein Wettkampfbetrieb erlaubt?

Ja, auch der Wettkampfbetrieb ist möglich. Eine Unterscheidung zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in den aktuellen Regelungen nicht vorgesehen. Allerdings gelten auch beim Wettkampfbetrieb die Regelungen nach Inzidenzwerten und sind entsprechend einzuhalten.

Vereinsräume & Vereinsgelände / Gaststätten

Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände

Sind Umkleidekabinen und Duschen weiterhin geschlossen zu halten?

Umkleidekabinen und Duschen können geöffnet werden. Dabei sind die Hygieneschutzmaßnahmen aus dem Rahmenhygienekonzept Sport zu beachten.

Was muss ich bei der Nutzung von Duschen beachten?

In Duschräumen ist darauf zu achten, dass zwischen den Nutzern stets mind. 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Bei Mehrplatzduschräumen kann dies bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jeder zweiten Dusche erfolgen. Achten Sie außerdem darauf, dass die Duschräume regelmäßig und ausreichend gelüftet werden. Während des Duschvorgangs besteht keine Maskenpflicht.

Wie verhält sich die Nutzung von Umkleiden?

Auch Umkleiden können geöffnet werden. Auch hier gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sodass stets darauf zu achten ist, dass nur so viele Personen die Umkleide betreten, um den Mindestabstand immer sicherstellen zu können. Achten Sie auch hier auf eine ausreichende Belüftung. In Umkleidekabinen gilt eine FFP2-Maskenpflicht.

Dürfen Toiletten bei einer Inzidenz von über 35 geöffnet werden?

Ja, auch vorhandene Toiletten dürfen weiterhin geöffnet bleiben.

Vereinsräume & -gelände

Darf ich das Vereinsgelände auch für andere Zwecke nutzen?

Die Nutzung der Vereinsräume für anderweitige Zwecke, wie z.B. Vereinsversammlungen ist möglich. Zur Beachtung gelten jedoch die entsprechenden inzidenzabhängigen Auflagen.

Sind ehrenamtliche Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen unseres Vereins möglich?

Das ist möglich. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass es nicht zur Gruppenbildung kommt und der Mindestabstand (1,5 Meter) sowie die Hygieneregeln eingehalten werden.

Müssen ehren-/hauptamtliche Mitarbeiter im Kassen- und Thekenbereich oder an der Rezeption eine Maske tragen?

Für Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Dürfen Vereinsräume für berufliche Tätigkeiten (z. B. Physiotherapie) geöffnet werden?

Berufliche Aus- und Fortbildung sind nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Vereinsgaststätten

NEU! Dürfen Vereinsgaststätten öffnen?

Gastronomische Angebote dürfen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen zur Verfügung gestellt werden. Die Vereinsgaststätte kann von 5 bis 1 Uhr geöffnet werden. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von 35 oder mehr bedürfen Gäste in geschlossenen Räumen einen Testnachweis. Für Gäste, solange sie nicht am Tisch sitzen, gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Zudem sind die Kontaktdaten der Gäste zu erheben.

Gibt es auch für die Gastronomie ein Rahmenhygienekonzept?

Ja, auch für die Gastronomie gibt es ein eigenes Rahmenhygienekonzept, welches Sie unter folgendem Link finden. Die darin enthaltenen Regelungen sind dabei vollständig einzuhalten:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-311/>

Berufs- und Leistungssportler

Ist der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufs-/Leistungssportler bei einer Inzidenz von über 100 erlaubt?

Ja, der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufssportler sowie für Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen
- Zutritt zur Sportstätte nur für Personen, die für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind
- Schutz- und Hygienekonzept

In Sportarten mit Sportlern ohne Bundes- und Landeskaderstatus können Vergleichsgrößen herangezogen werden, um eine Gleichbehandlung mit Kaderathleten sicherzustellen. Der Berufssport ist hierbei als Profisport zu verstehen; hierunter ist der Betrieb der 1. und 2. Bundesligen zu fassen, bei Fußball auch der 3. Liga (Männer).

Dürfen Fahrgemeinschaften gebildet werden?

In der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist eine Ausnahme von der allgemeinen Kontaktbeschränkung für berufliche Tätigkeiten erfasst – dies gilt auch für beruflich bedingte Fahrten. Da die Leistungssportler der Bundes- und Landeskader sowie Berufssportler unter die Ausnahmeregelungen fallen, können bei beruflich veranlassten Fahrten auch mehrere Personen in einem PKW mitfahren (unabhängig der geltenden Kontaktbeschränkungen). Dies gilt allerdings nur für beruflich bedingte Fahrten.

Dürfen minderjährige Athleten der Bundes- und Landeskader von Erziehungsberechtigten zum Training begleitet werden?

Minderjährige Sportler können beim Trainings- und Wettkampfbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden, solange hierdurch kein erhöhtes Infektionsrisiko begründet wird. Dabei ist im Einzelfall abzuwägen, ob die Anwesenheit der Erziehungsberechtigten vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens noch vertretbar ist.

Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter - insbesondere bei Mannschaftssportarten - sind in jedem Fall zu vermeiden.

Ist die Nutzung von Nassbereichen/Sanitäreinrichtungen erlaubt?

In der vollumfänglichen Sportausübung des Profisports von Berufssportlern sowie von Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader und der damit verbundenen Trainings- & Rehabilitationseinheiten ist die Nutzung der dafür notwendigen Anlagen (z.B. Umkleiden, Duschen, Physioräume) – unter Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten sowie der weiteren Voraussetzungen in der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – erlaubt.

Sind Übernachtungen bei Lehrgängen erlaubt?

Ja, sofern die Lehrgänge beruflich bedingt sind. Dann ist es Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader sowie Berufssportlern erlaubt, in Hotels, etc. übernachten dürfen. Dabei sind aber stets die geltenden Schutz- und Hygienekonzepte zu beachten.

Deutsches Sportabzeichen

Ist die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens wieder möglich?

Ja, die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens ist unter Berücksichtigung der spezifischen Inzidenzwerte und den daraus folgenden Regelungen und Kontaktbeschränkungen möglich.

Im Zuge der Wiederaufnahme des Sportabzeichens hat der DOSB Leitplanken für Vereine und Treffs entwickelt, welche unter folgendem Link abgerufen werden können:

https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/06/DOSB_Sportabzeichen_Leitplanken_Corona_2021-06-30.pdf

Welche Regelungen gelten für Schwimmen?

Um den Nachweis der Schwimmfähigkeit oder auch die Schwimmdisziplin in den Gruppen Ausdauer und Schnelligkeit zu erfüllen, erhalten alle die Möglichkeit, dies **bis zum 31. Dezember 2021** nachzuholen und auf der Prüfkarte für 2020 einzutragen. Diese kann dann bei den zuständigen Kreisreferenten bzw. Bezirksgeschäftsstellen eingereicht werden und es erfolgt die Beurkundung für 2020.

Hiermit soll allen Absolventen, die bis jetzt schon Leistungen für 2020 erbracht haben und denen nur noch Leistungen im Schwimmen fehlen, das Ablegen auch im Jahr 2020 ermöglicht werden.

Für Bewerbungen:

Eine Ausnahme betrifft die Notwendigkeit der Vorlage des Deutschen Sportabzeichens bei einer Bewerbung. Da wir nicht über die Bewerbungsfristen des Bundes und der Länder für ein Sportstudium, den Zoll, die Polizei und Feuerwehr etc. verfügen, kann hier die beim ersten Lockdown empfohlene Sonderregelung zur Anwendung kommen. Wir empfehlen:

- die Anerkennung des Schwimmnachweises aus dem Kinder- und Jugendbereich

Coronavirus - Handlungsempfehlungen

Stand: 30.08.2021

- eine längere Anerkennung des Nachweises im Erwachsenenbereich
- eine Anerkennung von älteren Schwimmbzeichen

Es gilt aber weiterhin grundsätzlich, dass sollte jemand noch nie zuvor nachweislich geschwommen sein, es auch in dieser schwierigen Zeit keine Verleihung eines Deutschen Sportabzeichens geben kann.

Sind auch für die anderen Disziplinen Sonderregelungen geplant?

Nein. Die Regelung, dass der Schwimmnachweis bis Dezember 2021 nachgeholt werden kann, wird die einzige Sonderregelung für die Disziplinen im Sportabzeichen bleiben. Für die anderen Disziplinen sind keine Ausnahmegenehmigungen geplant.